



Richtlinie für die Jugendausbildung und den Instrumentalunterricht

1. Aufgabe

Die Aufgabe der Instrumentalausbildung ist, das Interesse der Jugend an der Musik zu wecken und sie an die Musik heranzuführen. Ziel des Vereins „Bergmusikkorps Saxonia Freiberg e.V.“, im Folgenden Verein genannt, ist es, den einzelnen Schüler individuell zu fördern. Durch diese Vorbereitung ist eine aktive Mitwirkung im Blasorchester gewährleistet.

2. Zeitlicher Ablauf der Gesamtausbildung

- a. Musikalische Früherziehung (siehe gesonderter Leitfaden)
- b. Musikalische Grundausbildung (siehe gesonderter Leitfaden)
- c. Instrumentalunterricht
- d. Blasorchester

3. Teilnehmer

Aufnahmeberechtigt sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Für eine instrumentale Ausbildung (Punkt 2c) sollte das 8. Lebensjahr vollendet sein. Teilnehmer an der Instrumentalausbildung müssen Mitglieder des Vereins sein.

4. Anmeldung / Abmeldung

Die Anmeldung und die Aufnahme (Aufnahmeantrag) in den Verein bedürfen der Schriftform und sind an den Verein zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme und die Anmeldung werden nach der Unterzeichnung beider Vertragspartner wirksam. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Die Abmeldung aus dem Unterricht ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsletzten. Davon unberührt bleiben Kündigungen aus wichtigem Grund, welche ohne Einhaltung der Kündigungsfrist wirksam werden sowie anderslautende Kündigungsfristen an Musikschulen.

5. Unterricht

- Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt.
- Ort, Zeit und Dauer des Unterrichts werden vom jeweiligen Musiklehrer mit den einzelnen Schülern abgestimmt. Eine Unterrichtsdauer von 30 Minuten sollte dabei nicht unterschritten werden.
- Die Bezahlung der Ausbildungseinheiten erfolgt nach den Stundensätzen der jeweiligen Musiklehrer. Der Verein unterstützt diese Ausbildung im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, die Höhe der Unterstützung wird 2x jährlich vom Vereinsvorstand beschlossen.
- Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Bei Verhinderung ist der Ausbilder nach Möglichkeit einen Tag vorher zu informieren.
- Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden gehen grundsätzlich zu seinen Lasten. Anspruch auf Nachholung des Unterrichts oder Ausbezahlung der Ausbildungskosten von Seiten des Schülers bestehen nicht. Unnötige Fahrtkosten des Ausbilders gehen ebenfalls zu Lasten des Schülers.
- Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Verein das Ausbildungsverhältnis einseitig und fristlos beenden.

a) Zeitlicher Ablauf

Zeitliche Abfolge der Jugend- und Instrumentalausbildung beim Verein:

- Vor der Ausbildung erfolgt die Entscheidung, ob die Ausbildung an der Musikschule oder über Privatlehrer erfolgen soll. Nachfolgende Punkte gelten für die Ausbildung mit Privatlehrern:

- i. Zu Beginn der Ausbildung wird die für den einzelnen Schüler geeignetste Ausbildungsform gewählt. Es kann sich dabei um Einzel- sowie auch Gruppenunterricht handeln.
 - ii. Nach ca. 2 – 3 Jahren erwartet der Verein vom jeweiligen Schüler das Absolvieren des vom Blasmusikverband angebotenen D1-Kurses. Ziel dieses Kurses ist die Überprüfung der bisher vermittelten Kenntnisse sowie eine Erweiterung der Theoriekenntnisse.
 - iii. Nach ca. 4 – 5 Jahren erwartet der Verein vom Schüler die Teilnahme am D2-Kurs.
- Erfolgt die Ausbildung an der Musikschule, erwartet der Verein Ausbildungsfortschritte gemäß dem entsprechenden Lehrplan.
 - Der Verein behält sich vor, in regelmäßigen Abständen den Leistungsfortschritt des Schülers zu überprüfen.
 - Der Verein erwartet, dass die Instrumentalausbildung nach spätestens 5 Jahren abgeschlossen ist und der Schüler im Blasorchester spielt.
 - Hierbei handelt es sich um unverbindliche Richtlinien, der Eintritt in das Orchester wird vom Musiklehrer bzw. vom Dirigenten von Fall zu Fall einzeln entschieden, wobei ein schnellstmöglicher Einsatz im Orchester angestrebt wird.

b) Beendigung

Der Verein unterstützt die Ausbildung maximal bis zum Abschluss des D3-Kurses bzw. zum Abschluss der Grundstufe in der Musikschule.

6. Instrument

Der Verein versucht zu Beginn, für jeden Auszubildenden ein Leihinstrument zur Verfügung zu stellen. Die Leihgebühren werden in der jeweils aktuellen Gebührenordnung des Vereins geregelt. Instrument und Zubehör sind vom Entleiher zu pflegen und zu reinigen. Über Einzelheiten zur Pflege wird der Schüler vom Ausbilder bzw. vom Instrumentenwart unterrichtet.

Bei ersichtlichem Ausbildungserfolg ist es empfehlenswert, mit einem eigenen Musikinstrument die Ausbildung fortzusetzen. Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen werden mit dem Verein abgesprochen.

7. Aufsicht

Die Auszubildenden werden nur für die Dauer des Unterrichts (einschließlich Jugendgruppe/Jugendblasorchester) beaufsichtigt.

8. Haftung

Bei Unfällen im Rahmen von Vereinsaktivitäten ist der Schüler über den Verein versichert. Eine weitergehende Haftung des Vereins für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins eintreten, besteht nicht. Der Verein empfiehlt eine private Haftpflichtversicherung für den einzelnen Schüler abzuschließen.

9. Sonderfälle

Vom Leitfaden abweichende Sonderfälle werden fallbezogen vom Vorstand des Vereins entschieden.

10. Inkrafttreten

Der Leitfaden für die Jugendausbildung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Ines Laubenstein
Vereinsvorsitzende